

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Mediengestalter/-in Bild und Ton** ¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen
- ☐ b) Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten
- ☐ c) organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten
- ☐ d) Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen
- ☐ e) medienspezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Betrieb nehmen
- ☐ f) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache
- ☐ g) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen
- ☐ h) Licht unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen
- ☐ i) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen
- ☐ j) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen
- ☐ k) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen
- ☐ l) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren
- ☐ m) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten

2. BBP 2: Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und eigene Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen

¹ Bild und Ton-Mediengestalter-Ausbildungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 9).

- ☐ b) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen und dabei auch optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen
- ☐ c) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten
- ☐ d) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen
- ☐ e) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen
- ☐ f) Bild- und Tonmischung mittels Regieeinrichtungen unter gestalterischen und redaktionellen Gesichtspunkten durchführen
- ☐ g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache
- ☐ h) technische Produktionskomponenten vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen und Systeme in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen
- ☐ i) beleuchtungstechnische Geräte unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen
- ☐ j) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen und zuspiesen
- ☐ k) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen
- ☐ l) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen
- ☐ m) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren
- ☐ n) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten

3. BBP 3: Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten
- ☐ b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten
- ☐ c) Bildeffekte, Grafiken und Schriften nach technischen und gestalterischen Vorgaben anfertigen
- ☐ d) Montageformen und Schnittrhythmus für Produktionen genrebezogen anwenden
- ☐ e) Bildmaterial nach Vorgaben unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien bearbeiten
- ☐ f) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen
- ☐ g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache
- ☐ h) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen
- ☐ i) Schnittsysteme und die für die Produktion notwendige Geräteinfrastruktur einrichten und in Betrieb nehmen
- ☐ j) Bild- und Tonmaterial importieren, konvertieren, prüfen, aufbereiten und organisieren
- ☐ k) Bild und Ton nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben für das jeweilige Genre und Format entsprechend dem Konzept bearbeiten und montieren
- ☐ l) Tonebenen nach gestalterischen und technischen Aspekten auswählen, bearbeiten und mischen
- ☐ m) Sprachaufnahmen durchführen

- ☐ n) Bild- und Tonmaterial für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege exportieren
- ☐ o) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren

4. BBP 4: Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) eingehende Daten auf Vollständigkeit und Eignung anhand der Auftragsvorgaben prüfen
- ☐ b) Daten für die medienübergreifende Nutzung erstellen, aufbereiten und dabei Farbbräume und Farbsysteme anwenden sowie Dateigrößen berücksichtigen
- ☐ c) Daten- und Dateiformate prüfen und Daten für verschiedene Anwendungsbereiche anpassen, einsetzen und ausgeben
- ☐ d) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und bei Abweichungen korrigieren
- ☐ e) Arbeitsergebnisse entsprechend den Standards und Normen kontrollieren und optimieren
- ☐ f) Datenformate und Metadaten nutzen und verwalten
- ☐ g) Datenbanken zur Verwaltung von Mediendaten nutzen
- ☐ h) Farben für die medienübergreifende und medienspezifische Nutzung definieren und konvertieren, dabei ausgabenspezifische Standards und Normen anwenden
- ☐ i) Daten für unterschiedliche Ausgabemedien und Systemplattformen erzeugen
- ☐ j) medienspezifische Vorgaben anwenden und umsetzen
- ☐ k) Audiosignale drahtlos übertragen und einen störungsfreien Betrieb sicherstellen
- ☐ l) Audiomaterial von verschiedenen Datenträgern konvertieren, importieren und organisieren
- ☐ m) Audiomaterial nach technischen und gestalterischen Anforderungen bearbeiten und montieren
- ☐ n) Tonprodukte prüfen sowie weitere Medienformate erstellen und bereitstellen
- ☐ o) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen
- ☐ p) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren

5. BBP 5: Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) inhaltliche Ideen auf Grundlage von thematischen Vorgaben entwickeln und abstimmen
- ☐ b) Inhalte recherchieren und auswerten
- ☐ c) Produktionsunterlagen, insbesondere als Exposé, als Script oder als Auftrags- und Realisierungsskizze, entsprechend der Verwendung und der Verbreitung erstellen
- ☐ d) Inhalte in ein Produkt für unterschiedliche Verwendungszwecke auch eigenständig umsetzen

Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 3 Satz 1**Bitte wählen Sie 1 von den nachfolgenden 4 Wahlqualifikationen aus:****1. WQ 1: Kameraproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)**

- ☐ a) Vorgaben auswerten und daraus formatgerecht bild-, ton- und lichtgestalterische Konzepte ableiten und entwickeln
- ☐ b) marktübliche, genretypische Kamerasysteme vorbereiten und in Produktionen einsetzen
- ☐ c) Mehrkameraproduktionen planen und durchführen
- ☐ d) Kamera- und Tonsysteme synchronisieren
- ☐ e) Funkübertragung von Videosignalen planen, vorbereiten, überprüfen und einsetzen
- ☐ f) Lichtkonzepte gestalterisch planen und umsetzen
- ☐ g) Kamerabewegungs- und -stabilisierungssysteme auswählen, aufbauen und einsetzen
- ☐ h) produziertes Material beurteilen und bewerten

2. WQ 2: Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)

- ☐ a) auf Basis redaktioneller Konzepte technische Vorbesichtigungen durchführen und Rahmenbedingungen dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und detaillierte Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen
- ☐ b) Signalinfrastruktur planen und realisieren
- ☐ c) Regiesysteme auf Basis technischer Konzepte installieren, vernetzen, konfigurieren, in Betrieb nehmen und betreiben
- ☐ d) Signale überprüfen und Fehler erkennen und beheben
- ☐ e) Medienzuspielungen und Aufzeichnungen formatgerecht konfigurieren und zeitgerecht bereitstellen
- ☐ f) Präsentationstechnik auswählen und in Betrieb nehmen

3. WQ 3: Postproduktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)

- ☐ a) Arbeitsabläufe den Anforderungen entsprechend definieren und vorbereiten
- ☐ b) Montageformen genregerecht anwenden
- ☐ c) dramaturgische Bögen unter Beachtung der Wirkung von Sprache, Musik und Geräuschen in Bild und Ton aufbauen
- ☐ d) visuelle Effekte format- und genregerecht anwenden
- ☐ e) 2D- und 3D-Animationen von Schriften und Titeln herstellen
- ☐ f) Bildsequenzen unter Einhaltung technischer Richtlinien in Helligkeit, Kontrast und Farbe bearbeiten
- ☐ g) Synchronisationen und Mischungen vorbereiten und unter Berücksichtigung der technischen und gestalterischen Anforderungen durchführen

4. WQ 4: Ton (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)

- ☐ a) Schallquellen und Aufnahmesituationen analysieren und Aufnahmetechniken und -verfahren für unterschiedliche Schallereignisse auswählen und einsetzen
- ☐ b) Audiomaterial in Mono und Stereo unter Berücksichtigung von dramaturgischen Anforderungen für das jeweilige Genre und Format aufzeichnen, mischen und veröffentlichen
- ☐ c) Klangräume durch Montage und Mischung von Audiomaterial auf verschiedenen Ebenen schaffen
- ☐ d) Audiomaterial klangästhetisch und technisch analysieren sowie mittels Hard- und Software optimieren
- ☐ e) Mehrspur- und Mehrkanal-Produktionen planen und durchführen
- ☐ f) Audiomaterial adressatengerecht präsentieren

Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 4 Satz 1

Bitte wählen Sie 1 von den nachfolgenden 18 Wahlqualifikationen aus:

1. WQ 1: Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)

- ☐ a) Vorgaben auswerten und daraus Bild-, Ton- und Lichtequipment planen und disponieren und alternative Produktionsmethoden vorschlagen
- ☐ b) Spezialkamerasysteme und Zusatzequipment auswählen, vorbereiten und im Produktionsprozess einbinden und einsetzen
- ☐ c) Kamerasysteme und Tonequipment verkoppeln und synchronisieren
- ☐ d) mehrkanalige Tonaufnahmen auch mit Hochfrequenztechnik planen, vorbereiten, überprüfen, mischen und aufzeichnen

2. WQ 2: Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)

- ☐ a) Studio- und Außenübertragungskameras mit anwendungsbezogenen Optiken auf verschiedenen Stativsystemen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen
- ☐ b) Zusatzsysteme vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen
- ☐ c) Kamerazüge inklusive Steuereinheit vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen
- ☐ d) unter Beachtung von technischen Richtlinien Neutralabgleich, Aussteuerung und Angleich der Kamerasysteme unter Nutzung von Messgeräten und Monitoren durchführen und während der Produktion situativ korrigieren

3. WQ 3: Regie-Serversysteme einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)

- ☐ a) Serversysteme für Aufzeichnungen und Wiedergaben, auch mehrkanalig, vorbereiten, konfigurieren, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen
- ☐ b) Serversysteme in Regiesysteme integrieren und vernetzen und Signalverteilungen herstellen
- ☐ c) Aufzeichnungen und Zuspielungen vorbereiten und durchführen
- ☐ d) produktionsrelevante Programmanteile bereitstellen

4. WQ 4: Bildmischungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)

- ☐ a) inhaltliche Produktionskonzepte auswerten und aus den Anforderungen von Redaktion und Regie Handlungsschritte ableiten und Produktionsunterlagen, insbesondere Ablaufpläne, erstellen
- ☐ b) Bildmischeinheiten und ihre Geräteinfrastruktur anforderungsgerecht auswählen, vorbereiten und auf Funktionalität prüfen
- ☐ c) Sendungsablauf planerisch und gestalterisch mit Kamerapositionen und Bildgrößen auflösen
- ☐ d) Redaktionssysteme oder Automationsanwendungen nutzen
- ☐ e) Bildmischungen bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen selbständig und unter Regieanweisung durchführen
- ☐ f) Kommunikation mit allen am Sendeablauf Beteiligten führen

5. WQ 5: Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)

- ☐ a) technische Vorbesichtigungen durchführen und dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und Produktionsunterlagen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen
- ☐ b) Medien- und Präsentationstechnik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auswählen
- ☐ c) Medien- und Präsentationstechnik positionieren, installieren, in Betrieb nehmen und Produktionsbereitschaft sicherstellen
- ☐ d) Medieneinspielungen formatgerecht konfigurieren
- ☐ e) Präsentationen mittels geeigneter Bild- und Tonregieeinrichtungen durchführen

6. WQ 6: Montageformen anwenden (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)

- ☐ a) Drehbücher auswerten und daraus Gestaltungs- und Montageformen ableiten
- ☐ b) Montagekonzepte unter Verwendung verschiedener Montageformen entwickeln
- ☐ c) Bildrhythmen entwickeln sowie dramaturgische Bögen in Bild und Ton aufbauen und ausführen
- ☐ d) Montagen unter Beachtung von dramaturgischen Regeln sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik, Geräuschen und Atmosphären ausführen

7. WQ 7: Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)

- ☐ a) Arbeitsplatz und Peripheriegeräte für Farbkorrekturen einrichten und in Betrieb nehmen
- ☐ b) Farbkorrekturen in den jeweiligen Farbräumen nach technischen und gestalterischen Prinzipien durchführen
- ☐ c) selektive Farbkorrekturen durchführen
- ☐ d) Farbstimmungen unter wahrnehmungspsychologischen Aspekten entwickeln und anwenden

8. WQ 8: Visuelle Effekte herstellen und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)

- ☐ a) Bilder und Bildbereiche mit Hilfe von Retuschen bearbeiten
- ☐ b) Bilder und Bildsequenzen mit Hilfe von Rotoskopie herstellen
- ☐ c) Bildebenen verknüpfen
- ☐ d) Animationen nach inhaltlichen Vorgaben herstellen
- ☐ e) Bilder und Bildbereiche unter inhaltlichen und redaktionellen Vorgaben verfremden

9. WQ 9: Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)

- ☐ a) Sprache, Musik, Mehrspurproduktionen von Programmelementen und -beiträgen, Podcasts und Sendungen aufnehmen
- ☐ b) Qualitätskontrolle und Optimierung von Audiomaterial durchführen und unterschiedliche Zuspieldwege organisieren
- ☐ c) nach Vorgaben Sendepläne erstellen und Sendepläne aktualisieren und modifizieren
- ☐ d) Sendungen fahren
- ☐ e) Audiomaterial konfektionieren und für unterschiedliche Verbreitungswege bereitstellen
- ☐ f) Redaktionen bei mobilen und stationären Produktionen unterstützen und beraten

10. WQ 10: Sounddesign durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)

- ☐ a) 3D-Objekte erstellen, dabei Oberflächeneigenschaften der Referenzmaterialien analysieren
- ☐ b) material- und oberflächenspezifische Bildinformationen erzeugen
- ☐ c) Materialien für 3D-Objekte definieren, aufbringen und optimieren
- ☐ d) 3D-Inszenierungen aufbereiten und 3D-Objekte und Beleuchtung integrieren
- ☐ e) Kamera setzen und Szenerie aufbauen

11. WQ 11: Musikproduktionen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 11)

- ☐ a) Tonabnahmen von Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der klanglichen Eigenschaften planen und durchführen
- ☐ b) Tonaufnahmen, auch unter Berücksichtigung der Notation, durchführen
- ☐ c) Audiomaterial unter Beachtung von Harmonik und Rhythmik montieren
- ☐ d) Mehrspuraufnahmen genregerecht mischen und bearbeiten
- ☐ e) Mehrspuraufnahmen und -projekte organisieren und archivieren

12. WQ 12: Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 12)

- ☐ a) Studio-, Set- oder Bühnenmikrofonie, insbesondere mit drahtlosen Mehrkanalsystemen, vorbereiten, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen
- ☐ b) Tonmischpulte für Live-Tonmischungen vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen
- ☐ c) Live-Tonmischungen durchführen
- ☐ d) Live-Tonmischungen für eine spätere Weiterverarbeitung als Mehrspuraufzeichnung sichern

13. WQ 13: Redaktionell arbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 13)

- ☐ a) thematische Vorgaben im Redaktionsteam besprechen und ausarbeiten und inhaltliche Ideen zur Umsetzung eigenständig entwickeln
- ☐ b) Exposé, Treatment, filmische Umsetzung oder Realisierungsskizze entwickeln, Sprechertexte formulieren, Aufnahmen und die Nutzung vorhandenen Materials planen so wie erforderliche Produktionsunterlagen erstellen
- ☐ c) Archivmaterial auswählen
- ☐ d) Stil- und Gestaltungsmittel wie Texte, Grafiken und Effekte für unterschiedliche Formate und Vertriebswege planen und entwickeln
- ☐ e) Änderungswünsche nach Abnahmestadien durch die Redaktion oder den Kunden oder die Kundin aufnehmen und umsetzen
- ☐ f) fertige Produkte für unterschiedliche Distributionswege aufbereiten und veröffentlichen

14. WQ 14: Eigenständig Beiträge herstellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 14)

- ☐ a) beauftragte Themen recherchieren
- ☐ b) Ideen für die Umsetzung ausarbeiten und Produktionsabläufe planen
- ☐ c) Bild- und Tonaufnahmen mit Hilfe von speziellen Produktionsmitteln und -techniken sowie Nachbearbeitungsphasen durchführen
- ☐ d) Abnahme mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen durchführen und Änderungen umsetzen

15. WQ 15: Fiktionale Formate produzieren und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 15)

- ☐ a) Vorlagen auswerten, genrespezifische Umsetzungskonzepte entwickeln, szenische Auflösungen planen und Stilmittel auswählen
- ☐ b) technische, koordinierende sowie gestalterische Absprachen mit beteiligten Gewerke treffen und deren Umsetzung sicherstellen
- ☐ c) Herstellungsphasen gemäß der gestalterischen Konzeption durchführen
- ☐ d) Änderungen aus den Abnahmestadien umsetzen

16. WQ 16: Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln (§ 4 Absatz 4 Nummer 16)

- ☐ a) Ideen für plattformgerechte Umsetzung von Inhalten entsprechend den Zielgruppen und Vorgaben im Team entwickeln
- ☐ b) Inhalte in geeigneter Erzählweise herstellen und dabei grafische Gestaltungselemente einsetzen
- ☐ c) vorhandene Inhalte für unterschiedliche Plattformen adaptieren
- ☐ d) Endprodukte entsprechend den technischen Anforderungen der Plattform konvertieren und veröffentlichen

17. WQ 17: Produktionen organisieren und koordinieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 17)

- ☐ a) Vorgaben für die produktionstechnische Realisierung auswerten und Umsetzungskonzepte formatgerecht entwickeln
- ☐ b) zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmen festlegen, für die Einhaltung sorgen sowie bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen ergreifen
- ☐ c) Produktionsplanung und Disposition erstellen und Einsatz von Produktionsmitteln und der beteiligten Gewerke planen
- ☐ d) organisatorische Absprachen mit Agenturen, mit Darstellern und Darstellerinnen und mit künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen treffen
- ☐ e) entsprechend den Absprachen in der Abnahme mit den Auftraggebern und Auftraggeberinnen Änderungen planen und veranlassen

18. WQ 18: Produktionsbezogenes Daten-management unterstützen (§ 4 Absatz 4 Nummer 18)

- ☐ a) produktionsbezogene Daten verwalten und Datenkonsistenz sicherstellen
- ☐ b) Datenstrukturen abstimmen und Daten für die Verwendung in produktionstechnischen Systemen bereitstellen
- ☐ c) Daten für Schnittstellen von technischen Produktionssystemen konvertieren
- ☐ d) Arbeitsabläufe für den Umgang mit Daten entwickeln, umsetzen und dokumentieren, insbesondere bei serverbasierten Systemen und Netzwerken für Bild- und Tonproduktionen
- ☐ e) bei der Benutzung von serverbasierten Systemen unterstützen und beraten
- ☐ f) Datensicherheit bei der Übertragung von Mediendaten sicherstellen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)
- Integrative BBP 3: Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)
- Integrative BBP 4: Projekte planen, durchführen und abschließen (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)
- Integrative BBP 5: Gefährdungen bei Produktionen vermeiden (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)
- Integrative BBP 6: Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in